

Herr Dieter Kräske
Frau Dorothe Küster
Herr Klaus Peter Möller
Herr Michael Oswald
Herr Axel Pfeffer
Herr Thiemo Roth
Frau Julia-Christina Sator
Herr Martin Schlicksupp
Herr Dieter Scholz
Frau Christine Wagener

Stadtverordnete der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Herr Gerhard Greilich
Frau Lea Ruth Greilich
Herr Klaus-Dieter Grothe
Frau Christiane Janetzky-Klein
Herr Martin Klußmann
Frau Maren Kolkhorst
Herr Dr. Markus Labasch
Frau Susanne Lehne
Frau Dr. Bettina Speiser
Frau Ewa Wenig
Herr Alexander Wright

(ab 18:30 Uhr)

Stadtverordnete der FW-Fraktion:

Herr Heiner Geißler
Herr Hans Heller

Stadtverordnete der FDP-Fraktion:

Herr Dr. Martin Preiß

Stadtverordnete der Fraktion Die Piraten:

Herr Christian Jackelen
Herr Christian Oechler

Stadtverordnete der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen:

Herr Michael Janitzki

Außerdem:

Herr Wolfgang Bellof
Herr Thomas Euler
Herrn Helmut Volkmann

Ortsvorsteher des Ortsbeirates Wieseck
Ortsvorsteher des Ortsbeirates Allendorf
Mitglied des Ortsbeirates Kleinlinden

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz	Oberbürgermeisterin
Frau Gerda Weigel-Greilich	Bürgermeisterin
Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin
Frau Karin Bouffier-Pfeffer	Stadträtin
Herr Prof. Dr. H. Brinkmann	Stadtrat
Herr Joachim Grußdorf	Stadtrat
Frau Susanne Koltermann	Stadträtin
Frau Edith Nürnberger	Stadträtin
Herr Burkhard Schirmer	Stadtrat
Herr Johannes Zippel	Stadtrat

Von der Verwaltung:

Herr Stephan Henrich	Stadtplanungsamt	(bis 21:15 Uhr)
Herr Hans-Martin Lein	Leiter Revisionsamt	(bis 21:15 Uhr)
Herr Dietrich Metz	Leiter Rechtsamt	(bis 20:50 Uhr)
Herr Ralf Pausch	Dezernat II	(bis 21:15 Uhr)
Herr Horst-Friedhelm Skib	Stabsstelle Stadtentwicklung	(bis 21:30 Uhr)
Frau Julia Thon	Dezernat I	(bis 21:15 Uhr)

Vom Ausländerbeirat:

Herr Mostafa Farman	Vorsitzender des Ausländerbeirates
---------------------	---------------------------------------

Vom Büro de Stadtverordnetenversammlung:

Herr Dieter Knoth	Büroleiter, Schriftführer
Frau Simone Benz	Stellv. Schriftführerin

Gäste/Sachverständige:

Frau Noll	Ernst & Young GmbH	(bis 21:15 Uhr)
-----------	--------------------	-----------------

Entschuldigt:

Herr Peter Sommer	SPD-Fraktion
Herr Dieter Gail	CDU-Fraktion
Frau Ch. Schwarzer-Geraedts	Fraktion B'90/Die Grünen
Frau Elke Victor	FW-Fraktion
Herr Dr. Klaus Dieter Greilich	FDP-Fraktion
Frau Elke Koch-Michel	Fraktion LB/BLG
Herr Michael Beltz	Die Linke.Fraktion
Frau Christiane Plonka	Die Linke.Fraktion
Frau Monika Graulich	Stadträtin
Herr Wolfgang Sahmland	Stadtrat
Herr Uwe Schmidt	Stadtrat

Stadtvorordnetenvorsteher Fritz eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Stv. Janitzki, LB/BLG stellt den in der Tagesordnung als TOP 25 vorgesehenen Antrag der Fraktion LB/BLG - Nutzungsentgelt für die 46ers für die Sporthalle Ost, STV/2628/2015 - zurück.

Weitere Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung werden nicht gemacht. Sie wird in der geänderten Form einstimmig beschlossen.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Fragestunde
- 1.1. Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki vom ANF/2642/2015
10.03.2015 - Bauvorhaben der Deutschen Reihenhau
AG in der Weststadt -
2. Aushändigung der Goldenen Ehrennadel der
Universitätsstadt Gießen

Teil A (Vorlagen des Magistrats, die Aussprache ist möglich):

3. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine STV/2605/2015
strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen
- Antrag des Magistrats vom 18.02.2015 -
4. Frauenförderpläne nach dem Hessischen STV/2535/2014
Gleichberechtigungsgesetz
- Antrag des Magistrats vom 17.12.2014 -
5. 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter STV/2590/2015
Flughafen"
- Antrag des Magistrats vom 05.02.2015 -
6. Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Universitätsstadt STV/2596/2015
Gießen
- Antrag des Magistrats vom 12.02.2015 -

- | | | |
|--|---|---------------|
| 6.1. | Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 12.02.2015 - | STV/2597/2015 |
| 7. | Aufstellung eines Bebauungsplanes GI 01/36 "Reichensand/Bahnhofstraße" und einer Gestaltungssatzung;
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 17.02.2015 - | STV/2601/2015 |
| 8. | Bebauungsplan GI 01/40 "Westanlage/Schanzenstraße"
hier: Entwurfsbeschluss und Durchführung der Offenlegung
- Antrag des Magistrats vom 17.02.2015 - | STV/2602/2015 |
| 9. | Bebauungsplan GI 01/39 "Gleisdreieck Aulweg"
hier: Entwurfsbeschluss zur Offenlage
- Antrag des Magistrats vom 18.02.2015 - | STV/2604/2015 |
| 10. | Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 20 - Verwalt. d. Finanzen
- Antrag des Magistrats vom 23.02.2015 - | STV/2614/2015 |
| 11. | Einrichtung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis und die Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Magistrats vom 23.02.2015 - | STV/2617/2015 |
| Teil B (Anträge der Fraktionen, die ohne Aussprache behandelt werden): | | |
| 12. | Planung der Regulierung der Parksituation in der Steinstraße
- Antrag der CDU-Fraktion vom 17.02.2015 - | STV/2613/2015 |
| 13. | Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Frankfurter Straße (Nordseite)
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2015 - | STV/2618/2015 |
| 14. | Kennzahlen Gießen-Pass
- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2015 - | STV/2619/2015 |
| 15. | Kennzahlen in der Schulverwaltung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2015 - | STV/2620/2015 |

16. Immobilienbesitz der Stadt
- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2015 - STV/2621/2015
17. Städtebauliche Verträge zum Bebauungsplan
„Bergkaserne III“
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 - STV/2625/2015

Teil C (Anträge der Fraktionen, die mit Aussprache behandelt werden können):

18. Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Oechler vom
25.11.2014 - Videokameras zur Ampelsteuerung;
hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats
vom 13.03.2015 ANF/2521/2014
19. Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom
07.01.2015 - Technologie- und Gewerbepark
Leihgesterner Weg (Teilgebiet Süd);
hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats
vom 02.03.2015 ANF/2547/2015
20. Anfrage gemäß § 28 GO des Stv. Janitzki vom
04.02.2015 - B-Plan GI 03/16 „Bergkaserne III“ -,
hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats
vom 17.03.2015 ANF/2589/2015
21. Bebauungsplan GI 03/16 „Bergkaserne III“;
hier: 1. Änderung des B-Plans
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 - STV/2623/2015
22. Besserer Schutz der Fauna vor Störungen in den
Flutmulden entlang des Uferwegs
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 - STV/2622/2015
23. Ersatzpflanzungen für die gefälltten Kastanien Am
Lärchenwäldchen
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 - STV/2624/2015
24. Öffentliche Schulkommission
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 24.02.2015 - STV/2627/2015

- | | | |
|-------|---|---|
| 25. | Nutzungsentgelt für die 46ers für die Sporthalle Ost
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 24.02.2015 - | STV/2628/2015

- Zurückgestellt - |
| 26. | Verschiedenes | |
| 26.1. | Anfrage gem. § 29 GO des Stv. Schlicksupp vom
16.03.2015 - "Sach- und Planungsstand Sanierung
Herderschule" - | ANF/2649/2015 |
| 26.2. | Anfrage gem. § 29 GO der Stv. Küster vom 13.03.2015
- Baugebiet Allendorf Nord - | ANF/2651/2015 |
| 26.3. | Anfrage gem. § 29 GO der Stv. Dittrich vom 13.03.2015
- Neubau im hinteren Teil des Areals Marburger
Straße/Friedhofsallee - | ANF/2652/2015 |

Abwicklung der Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Fragestunde

- 1.1. Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki vom 10.03.2015 ANF/2642/2015**
- Bauvorhaben der Deutschen Reihenhäuser AG in der Weststadt -
-

Anfrage:

In der Weststadt sollen ab Mitte des Jahres auf einer Fläche von mehr als einem Hektar 49 Häuser neu entstehen. Über dies Bauvorhaben der Deutschen Reihenhäuser AG informierte bisher nicht der Magistrat. Es wurde durch Zeitungsberichte bekannt, weil sich Anwohner über die Fällung von 107 Bäumen auf dem Gelände empörten.

Vorbemerkung Magistrat:

Seit etwa 10 Jahren gab es zahlreiche Versuche zur Vermarktung zweier unbebauter Grundstücke an der Paul-Schneider-Straße durch den ursprünglichen Eigentümer, eine Versicherung, sowie zuletzt eine Frankfurter Immobiliengesellschaft. Unter Einbindung des Stadtplanungsamtes konnte Anfang 2013 ein Verkauf an die Deutsche Reihenhäuser AG zur Errichtung von kostengünstigen Reihenhäusern realisiert werden. Ab Herbst 2012 wurden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Nutzungskonzepte verschiedener Bewerber geprüft, wobei sich eine Reihenhäuser-Bebauung – auch im Zusammenhang mit den Planungszielen des damals in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GI 05/14 „Wilhelm-Leuschner-Straße“ – als die städtebaulich wünschenswerte Variante heraus gestellt hat. Für den damals abgestimmten Umfang der Neubebauung wurden die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen auf den folgenden Grundlagen definiert und mit den Planer/-innen der Deutschen Reihenhäuser

AG abstimmt:

- Der Flächennutzungsplan stellt eine Mischbaufläche im Bestand dar.
- Der entsprechende Bereich ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen im Umfeld Wohnen, Büro- und Dienstleistungen sowie Schule gemäß § 34 Abs. 1 BauGB als Mischgebiet einzuordnen.
- Der gemäß § 34 klar abgrenzbare Einfügungsspielraum für das Maß der baulichen Nutzung (GRZ: max. 0,6, GFZ: max. 1,2, bis 3 Vollgeschosse zulässig), der überbaubaren Grundstücksfläche sowie der Bauweise auch mit größeren Hausgruppen mit seitlichem Grenzabstand zulässig, ist eindeutig.
- Die Erschließung ist gesichert. Von Ende 2013 bis Herbst 2014 wurde das Bauvorhaben mit 38 Reihenhäusern nach erteilter Baugenehmigung errichtet. Im Frühjahr 2014 kam die Deutsche Reihenhäuser AG erneut auf die Stadt zu. Sie kündigte an, dass aufgrund der erfolgreichen Vermarktung der 38 Reihenhäuser und einer erfolgten Abstimmung mit der Frankfurter Immobiliengesellschaft als Eigentümerin des verbliebenen Versicherungsgebäudes mit Parkplatz an der Ecke Carlo-Mierendorff-Straße/Wilhelm-Leuschner-Straße ein Rückbau dieser Anlagen zu Gunsten der Realisierung für 52 weitere Reihenhäuser beabsichtigt ist. Zunächst wurde verwaltungsintern geklärt, dass
- das Versicherungsgebäude schon seit geraumer Zeit nur noch zu etwa einem Drittel seiner Nutzfläche belegt war und trotz vielfacher Vermarktungsbemühungen eine Vollbelegung durch Ansiedlung weiterer Firmen und den entsprechenden Arbeitsplätzen sowie ein Umbau zu anderen Nutzungszwecken aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist und
- die im Gebäude noch vorhandene Versicherung einen Teil der Arbeitsplätze durch Anmietung einer geeigneten Bürofläche in der Gießener Innenstadt im Stadtgebiet erhält. In der anschließenden stadtinternen Abstimmung wurden erneut auf der planungsrechtlichen Grundlage des § 34 BauGB Planungsanforderungen u.a. für - die Erhaltung bzw. teilweise Neutrassierung des durch beide Bauabschnitte verlaufenden städtischen Fuß- und Schulweges auf Kosten des Investors, - die Lage der Grundstückszufahrten sowie
- die Ersatzanpflanzungen von Baumreihen entlang der öffentlichen Straßen sowie im Baugebiet sowie dessen Mindestbegrünung definiert. Der Baumbestand mit ca. 100 Bäume unterschiedlichster Art, Größe und Qualität, jedoch aufgrund des Alters von 30-40 Jahren artenschutzrechtlich ohne besondere Bedeutung wurde nicht kartiert und detailliert begutachtet, da es sich um eine private Baumaßnahme auf einem privaten Grundstück handelte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Großteil des straßenseitigen Baumbestandes aufgrund
 - a) der Größe des Kronen- also auch Wurzelbereiches,
 - b) des spezifischen Zustandes hinsichtlich der Verkehrssicherung gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche und insbesondere
 - c) der Nähe zu zwei im Straßenraum vorhandenen Fernleitungen (Gas, Strom) sowie fehlendem Wurzelschutz und daraus resultierendem Beeinträchtigungs-Risiko für den Leitungsbestand mittelfristig und unabhängig vom Bauvorhaben hätte beseitigt werden müssen. Im Rahmen der konzeptionellen Abstimmung wurde daher zur Steigerung der Wohnumfeldqualität und Aufwertung des Straßenraumes ein sinnvoller Ersatz durch die Neuanpflanzung von insgesamt rund 60 Bäumen abgestimmt.

Frage Stv. Janitzki: „Welche Gründe (eventuell auch Arbeitsüberlastung?) haben zu der Entscheidung geführt, für solch ein umfangreiches Vorhaben keinen Bebauungsplan vorzulegen?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Die Entscheidung für oder gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes hängt grundsätzlich nicht von der tatsächlich seit Jahren sehr hohen Arbeitsbelastung im Stadtplanungsamt ab. Falls ein Bebauungsplan erforderlich ist und aufgrund der Arbeitsbelastung nicht zeitnah erstellt und betreut werden kann, muss das vorliegende Bauvorhaben gestrichen bzw. zeitlich verschoben oder externe Zuarbeit in Anspruch genommen werden. Die Aufstellungsnotwendigkeit für einen Bebauungsplan ergibt sich alleine aus der bei jedem bezüglich des Umfangs oder der Auswirkungen größeren Bauvorhaben zu prüfenden Begründbarkeit des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB. Demnach haben die Gemeinden die Bauleitpläne bzw. Bebauungspläne ‚aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.‘

Aus der diesbezüglichen einschlägigen Rechtskommentierung und Rechtsprechung ergibt sich ein eindeutiger Bewertungsrahmen, wonach das Planerfordernis im Einzelfall zu prüfen ist. Im Wesentlichen kann im unbeplanten Innenbereich dieser Prüfungsvorgang auf folgende Fragen reduziert werden:

- Ist ein städtebaulicher Regelungsbedarf oder eine Konfliktlage erkennbar, die nicht mehr auf der Grundlage des § 34 BauGB gesteuert bzw. im Wege eine Abwägung bewältigt werden können?
- Sind durch das konkrete Bauvorhaben bodenrechtliche Spannungen zu erwarten?
- Entspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des Flächennutzungsplanes?
- Ist die Erschließung ausreichend gesichert?
- Sind die Grundstücke für die beabsichtigte Bebauung verfügbar und geeignet?
- Lässt sich das Bauvorhaben auf der Grundlage des § 34 BauGB abschließend planungsrechtlich beurteilen bzw. reicht § 34 BauGB für eine planungsrechtliche Zustimmung aus?

Alle diese Prüfkriterien konnten bei dem zu beurteilenden Neubauvorhaben der Deutschen Reihenhäuser AG derart beschieden werden, dass kein Planerfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes begründet werden konnte bzw. musste.“

1. Zusatzfrage: „Hätte nicht die Stadt durch einen Bebauungsplan mehr Einfluss auf das Bauvorhaben nehmen können, z. B. um einen Teil der Bäume zu erhalten oder einen Anschluss an die Fernwärme zu erreichen?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Nein. Ein Bebauungsplan hätte nach Einschätzung und langjähriger Erfahrung des Stadtplanungsamtes auch kein anderes Ergebnis gehabt. Der Baumbestand wurde im Rahmen der Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren sowie auch durch das Stadtplanungsamt als nicht erhaltenswürdig angesehen, zumal

- a) die Pflanzanordnung des Großparkplatzes räumlich in keinem Fall mit den Anforderungen einer Reihenhäuseranlage hätte koordiniert werden können,
- b) etliche Großbäume entlang der öffentlichen Straßen mittlerweile in Konflikt mit den unterirdischen Leitungstrassen sowie den Anforderungen der Verkehrssicherung geraten sind.

Die Fernwärmeversorgung der gesamten Reihenhaus-Siedlung wurde auf Anregung des Stadtplanungsamtes direkt zwischen der Deutschen Reihenhaus AG und den Stadtwerken Gießen vereinbart. Ein Bebauungsplan kann diese Versorgungsart leider nicht mehr festsetzen, da die Ermächtigungsgrundlage des § 81 HBO seit einigen Jahren weg gefallen ist.“

2. Zusatzfrage: „Warum hat die Bürgermeisterin nicht die Notwendigkeit gesehen, die Öffentlichkeit über solch ein umfangreiches Bauvorhaben, bevor die ersten Arbeiten beginnen, zu informieren?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Eine derartige Information bei privaten Bauvorhaben auch dieser Größenordnung ist bisher keine übliche Praxis. Regelmäßig berichten die Investoren oder Bauträger von sich aus rechtzeitig vor Baubeginn. Das Stadtplanungsamt hat darüber hinaus den ersten Bauabschnitt (38 Reihenhaus-Einheiten) in seiner Gesamtschau über die absehbaren größeren Wohnungs-Neubauvorhaben im Februar 2014 im Bauausschuss mit dargestellt.“

3. Zusatzfrage der Fraktion: „Sieht die Bürgermeisterin jetzt im Nachhinein nicht die Notwendigkeit, über einen Bebauungsplan ein solches Vorhaben besser der Bevölkerung vermitteln zu können?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Wie zu Frage 1 schon erläutert, kommt es bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bebauungsplanung nicht auf die verfügbaren Kapazitäten der Stadtverwaltung oder die Vorteile oder Nachteile für den Investor an, sondern alleine auf die Begründbarkeit eines Planerfordernisses. Eine Kommune kann nicht willkürlich einen Bebauungsplan auflegen, wenn keine mit den allgemeinen und speziellen Zielen der Kommune konfligierenden Planungen erkennbar sind.

Was man sicherlich jetzt überlegen muss, wir werden im nächsten Bauausschuss auch umfassend vortragen, wie der derzeitige Gewerbliche- und Wohnungsbestand sich weiterentwickelt: Dass man bei solche einem Vorhaben den Eigentümer/den Investor noch einmal gesondert darauf hinweist, doch bitte rechtzeitig die Presse zu informieren, vor Baubeginn. Das ist sicherlich etwas, das man noch tun kann und tun sollte und wir in Zukunft auch tun werden.“

2. Aushändigung der Goldenen Ehrennadel der Universitätsstadt Gießen

Für ihr ehrenamtliches Engagement werden die nachstehenden Personen mit der Goldenen Ehrennadel der Universitätsstadt Gießen durch Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz ausgezeichnet:

- Herr Wolfgang Bellof, Ortsvorsteher Wieseck
- Frau Stadträtin Karin Bouffier-Pfeffer
- Herr Stadtverordneter Alfons Buchholz
- Herr Thomas Euler, Ortsvorsteher Allendorf

- Herr Stadtverordneter Reinhold Kräske
- Herr Stadtverordneter Rolf Krieger, Ortsvorsteher Lützellinden
- Herr Stadtverordneter Dieter Scholz
- Herr Helmut Volkmann, Mitglied des Ortsbeirates Kleinlinden

Teil A (Vorlagen des Magistrats, die Aussprache ist möglich):

3. Bürgerbeteiligungssatzung und Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen - Antrag des Magistrats vom 18.02.2015 - **STV/2605/2015**

Antrag:

- „1. Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf wird als Satzung beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich mit den in den Leitlinien für eine strukturierte Bürgerbeteiligung in Gießen (Anlage 3) formulierten Definitionen, Zielen, Erfolgsfaktoren und Umsetzungsschritten einverstanden und empfiehlt dem Magistrat deren Umsetzung.“

Stv. Geißler, FW-Fraktion, beantragt die Beratung der Vorlage bis zur nächsten Sitzungsrunde zurückzustellen.

Dies wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, PIR; Ja: FW, LB/BLG; StE: FDP, CDU).

Die **CDU-Fraktion** legt folgenden **Änderungsantrag** vor:

- „1. Es müssen Begrifflichkeiten geklärt werden: Im Entwurf wird von Personen mit Erstwohnsitz, mit Hauptwohnsitz, mit Zweitwohnsitz, alle mit Wohnsitz in Gießen gemeldeten und ohne jegliche Zusatzbezeichnung sowie von der Bürgerschaft und Einwohnerschaft gesprochen. Es ist ratsam, sich auf eine Bezeichnung festzulegen und diese stringent in der gesamten Satzung zu verwenden. Vorschlag der CDU-Fraktion: **Volljährige Bürgerinnen und Bürger mit Erst- und Zweitwohnsitz in Gießen sowie natürliche Personen, die Eigentum oder ein Erbbaurecht an einen Grundstück im Stadtgebiet haben, nachstehend „Bürgerschaft“ genannt**

2. **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Abs. 3

„Personen im geschäftsfähigen Alter“ wird abgelehnt, Änderungsvorschlag: **Nr. 1**

Auf die Belange von Jugendlichen wird in § 10 eingegangen.

3. **§ 4 Instrumente der Bürgerbeteiligung**

Abs. 3

„Bürgerschaft“ siehe Änderungsvorschlag **Nr. 1**

Vorschlag: **Die Bürgerschaft erhält das Recht**

1. in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen gemäß der geltenden GO.

4. **§ 6 Besonderes Einsichtsrecht**

Abs. 1

„Jede in Gießen gemeldete Person“ Präzisierung siehe Änderungsvorschlag **Nr. 1**

5. **§ 6 Besonderes Einsichtsrecht**

Abs. 3

Änderungsvorschlag: Die Akteneinsicht **wird** insoweit verweigert, als

6. **§ 8 Bürgerfragestunde**

Abs. 1

Klare Präzisierung des angesprochen Personenkreises siehe Änderungsvorschlag **Nr. 1**

7. **§ 9 Bürgerversammlung**

Abs. 1

Änderungsvorschlag: **mindestens aber 100 Personen**

8. Wenn in diesem Fall schon die Einschränkung auf Personen mit Erstwohnsitz gewünscht ist, sollten wie bei der Erstellung von Wählerlisten sechs Wochen Erstwohnsitznahme genügen. Änderungsvorschlag: **Maßgeblich ist die Zahl der Personen, die mind. sechs Wochen bevor der Antrag auf Bürgerversammlung gestellt wird mit erstem Wohnsitz in Gießen gemeldet sind.**

9. **§ 10 Bürgerantrag**

Abs. 1

Änderungsvorschlag: **mindestens aber 100 Personen**

10. Wenn in diesem Fall schon die Einschränkung auf Personen mit Erstwohnsitz gewünscht ist, sollten wie bei der Erstellung von Wählerlisten sechs Wochen Erstwohnsitznahme genügen. Änderungsvorschlag: **Maßgeblich ist die Zahl der Personen, die mind. sechs Wochen bevor der Antrag auf Bürgerversammlung gestellt wird mit erstem Wohnsitz in Gießen gemeldet sind.**

11. Ergänzungsvorschlag: **Antragsberechtigt sollen auch in Gießen tätige Gremien und Interessen-verbände sein mit dem gleichen Quorum wie oben, die Personengruppen vertreten, die von der Definition von § 2 Abs. 3 nicht erfasst werden. (Über die Antragsberechtigung entscheidet im Zweifel der Magistrat/die Stadtverordnetenversammlung)**

12. **§ 11 Befragungen**

Abs. 1 und 2

Die Absätze sind hinsichtlich des angesprochenen Personenkreises einheitlich zu definieren. Änderungsvorschlag Nr. 1

13. Die textlichen Änderungen in der Satzung sind für die Leitlinien zu übernehmen.“

Die **FW-Fraktion** legt folgenden **Änderungsantrag** vor:

„1. Einleitung

„Auf Grund von‘ wird gestrichen, stattdessen: ‚Gemäß‘

2. § 2 (3) erhält folgende Fassung:

Zur Bürgerschaft im Sinne dieser Satzung gehören alle mit Hauptsitz in Gießen gemeldeten wahlberechtigten Personen.

Begründung: Der Begriff ‚Personen‘ nach § 106BGB würde die Rechte nach der Satzung bereits Kindern ab dem 8. Lebensjahr einräumen. Nach § 4c der HGO ist dies jedoch nur bei Planungen und Vorhaben erlaubt, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Die vorgesehene Formulierung in § 2 (3) schränkt dies jedoch nicht ein und ist damit nicht konform mit der HGO.

3. § 2 (4) und § 9 (1 und 2)

Der Begriff ‚Bürgerversammlung‘ ist durch den Begriff ‚Bürgerinformationsversammlung‘ zu ersetzen.

Begründung: Der Begriff ‚Bürgerversammlung‘ ist bereits durch § 8a HGO belegt, wonach der Stadtverordnetenvorsteher einmal im Jahr im Einvernehmen mit dem Magistrat eine Bürgerversammlung einzuberufen hat.

4. § 4 (2) Ein zweiter Satz ist hinzuzufügen: Die elektronische Plattform wird durch eine gesonderte Regelung überwacht.

Begründung: Die elektronische Plattform darf nicht dazu dienen, dass jeder ggf. anonym oder mit erfundenen Namen böswillige Unterstellungen, nicht nachprüfbare Behauptungen oder Verunglimpfungen von Personen ins Internet stellen kann.

5. § 6 (1) zwischen ‚gemeldete Person‘ ist ‚wahlberechtigte‘ einzufügen.

Begründung: Siehe zu § 2 (3).

6. § 7 ist das Wort ‚Bürgerversammlung‘ durch ‚Bürgerinformationsversammlung‘ zu ändern.

7. § 8 (1) ist durch folgenden Wortlaut zu ändern:

Alle wahlberechtigten Personen, die mit Wohnsitz in Gießen gemeldet sind, und alle Personen, die Eigentum oder ein Erbbaurecht an einem Grundstück **im Stadtgebiet haben, können Fragen, Anregungen und Wünsche an die Stadtverordnetenversammlung richten.**

Begründung: Nach der vorliegenden Fassung können bereits Kinder ab dem 8. Lebensjahr aus dem Landkreis Gießen uneingeschränkt zu allen Themen in der Stadt Gießen die Rechte der Satzung in Anspruch nehmen. Dies widerspricht dem §4c der HGO und dem gesunden Menschenverstand!

8. § 8 (2) Satz 3 ist ‚drei Tage‘ zu ändern in ‚5 Tage‘.
Begründung: 3 Tage vor Beginn einer Sitzung eine Eingabe einzureichen und dazu eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme zu erwarten ist unrealistisch. Für Sitzungen wie Haupt- und Finanz-ausschuss oder Bauausschuss, die an einem Montag oder Dienstag tagen, wäre durch das Wochenende davor eine Bearbeitung fast unmöglich. Alternativ könnte statt ‚Tage‘ auch in ‚Werktage‘ geändert werden.
9. § 8 (5) zweite Zeile ist das Wort ‚zu‘ durch das Wort "vor" zu ändern.
Begründung: Bürgerfragestunden sind immer vor Eintritt in die Tagesordnung eines Ausschusses durchzuführen.
10. § 9 **Bürgerversammlung** ist zu ändern in ‚**Bürgerinformationsversammlung**‘
11. § 9 (1) dritte Zeile ist vor ‚Personen‘ das Wort ‚**wahlberechtigte**‘ einzufügen.
12. § 9 (2-4) ist jeweils das Wort ‚**Bürgerversammlung**‘ durch ‚**Bürgerinformationsversammlung**‘ zu ändern.
13. § 10 Bürgerantrag
Dieser Paragraph ist zu streichen!
Begründung: Bürgerantrag steht für ein Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene. Dies ist in allen Bundesländern mit Ausnahme von Hamburg und Hessen möglich. Hierzu bedarf es erst einer Änderung der HGO damit Bürger das Recht auf einen Bürgerantrag erhalten! Hinzu kommt, dass nach § 62 HGO nur vorgesehen ist, dass Vertreter von Bevölkerungsgruppen, die von einer Entscheidung vorwiegend betroffen sind, zu ‚Beratungen‘ hinzugezogen werden können. Dies bedeutet aber nicht, dass diese die gleichen Rechte in den Sitzungen haben wie die gewählten Volksvertreter.
14. § 11 ist bei dem Wort ‚Personen‘ überall davor das Wort ‚wahlberechtigte‘ einzufügen.“

Die **Fraktion LB/BLG** stellt folgenden **Änderungsantrag**:

„Zu § 1

- In der 3. Zeile hinter dem Komma wird hinzugefügt:
‚die Vorstellungen der Bürgerschaft zu Vorhaben der Stadt genauer zu erfahren und zu berücksichtigen‘
- Dadurch verändert sich der folgende Satz stilistisch;
*‚das Vertrauen zwischen **ihr, der Verwaltung und der Politik** weiter zu stärken **und***
- *den letzten Halbsatz von ‚und ... zu entwickeln.‘ zu streichen.*

Zu § 2 Abs. 4

Der zweite Satz enthält die folgende Fassung:

*‚Sie dient der Information, **der Aussprache und der Willensbekundung.**‘*

Zu § 8 Abs. 2

In Zeile 3 wird ‚Tage‘ durch ‚**Werktage**‘ ersetzt.

Zu § 9 Abs. 2

- Die erste Zeile wird durch die folgende Formulierung ersetzt:
‚Die Bürgerversammlung **soll** innerhalb **von fünf Wochen** nach Eingang ...‘
- Beim 2. Satz ist der Zusatz nach dem Komma zu streichen.
- Der 3. Satz fällt ersatzlos weg.

Zu § 9 Abs. 3

Die erste Zeile wird durch die folgende Formulierung ersetzt:
‚Die Stadt trifft **ab Eingang des zulässigen Antrags** und innerhalb von sechs Wochen ...‘

Zu § 10 Abs. 2

Im letzten Satz sind alle zulässigen Organe zu nennen.

Zu § 10 Abs. 3

In der 3. Zeile ist ‚nach Möglichkeit‘ durch ‚**grundsätzlich**‘ zu ersetzen.“

Die Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden Änderungsantrag:

„Der Entwurf der Bürgerbeteiligungssatzung (STV/2605/2015, Anlage 1) wird wie folgt geändert:

In

1. § 2 Abs. 4 Satz 1
2. § 4 Abs. 3 Nr. 2
3. § 5 Abs. 2 Satz 1
4. § 7 Satz 1
5. der Überschrift zu § 9
6. § 9 Abs. 1 Satz 1
7. § 9 Abs. 2 Satz 1
8. § 9 Abs. 3 Satz 1 und 3
9. § 9 Abs. 4

Wird jeweils das Wort ‚Bürgerversammlung‘ durch das Wort ‚Bürgerschaftsversammlung‘ ersetzt.“

Der Ortsbeirat Gießen-Wieseck beantragt folgende Änderungen in der Vorlage des Satzungsentwurfes vorzunehmen:

- I. In § 8 Abs. 1 werden die Worte ‚oder einer anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Gießen‘ gestrichen.
- II. § 8 Abs. 1 wird durch einen Satz 2 ergänzt mit folgendem Wortlaut:
‚Die Fragen, Anregungen und Wünsche müssen sachlich formuliert sein und sollen keine Wertungen und Unterstellungen enthalten.‘
- III. In § 8 Abs. 3 und 6 Satz 2 werden die Worte ‚Die der Stadtverordnetenversammlung

vorstehende Person' ersetzt durch die gesetzliche Formulierung *„Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/-in“*.

- IV. In § 8 Abs. 7 werden die Worte *„an die Stelle der der Stadtverordnetenversammlung vorstehenden Person die Person, die dem Ortsbeirat vorsteht“* ersetzt durch die Worte *„an die Stelle des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin der/die Ortsvorsteher/-in“*.
- V. In § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abs. 2 und 3 sind entsprechend auf die Ortsbezirke mit der Maßgabe anzusehen, dass die Bürgerversammlung nach § 8a Abs. 1 Satz 2 HGO im Ortsbezirk anzuberäumen ist. Anstelle des in Abs. 1 vorgesehenen Quorums gilt für Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene ein Quorum von fünf Prozent aller wahlberechtigten Personen, die mit erstem Wohnsitz im Ortsbezirk gemeldet sind, mindestens jedoch 100 Personen. Die Bürgerversammlungen auf Ortsbezirksebene werden von dem/der Ortsvorsteher/in geleitet, bei ortsbezirksübergreifenden Verhandlungsgegenständen von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in.“
- VI. In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort *„darf“* ersetzt durch das Wort *„soll“* und am Ende des Satzes werden folgende Worte ergänzt:
„oder gesetzte Fristen werden gefährdet, deren Nichteinhaltung zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Stadt führen würden.“

Beratungsergebnis:

- Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, PIR, LB/BLG; Ja: CDU, FW, FDP).
- Der Änderungsantrag der FW-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, PIR, LB/BLG; Ja: CDU, FW, FDP).
- Der Änderungsantrag der Fraktion LB/BLG wird Punkt für Punkt abgestimmt:
 - Die Änderung zu § 1 wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, FW; Ja: CDU, FDP, LB/BLG; StE: PIR).
 - Die Änderung zu § 2 Abs. 4 wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, CDU, GR, FW, FDP; Ja: LB/BLG; StE: PIR).
 - Die Änderung zu § 8 Abs. 2 wird mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, PIR, LB/BLG; Nein: CDU, FW; StE: FDP).
 - Die Änderung zu § 9 Abs. 2, Unterpunkt 1, wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, CDU, GR; FW, FDP; Ja: LB/BLG; StE: PIR).
 - Die Änderung zu § 9 Abs. 2, Unterpunkt 2, wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, CDU, GR; FW, FDP; Ja: LB/BLG; StE: PIR).
 - Die Änderung zu § 9 Abs. 2, Unterpunkt 3, wird mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, LB/BLG; Nein: CDU, FW; StE: PIR, FDP).
 - Die Änderung zu § 9 Abs. 3 wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, CDU, GR; FW, FDP; Ja: LB/BLG; StE: PIR).

- Die Änderung zu § 10 Abs. 2 wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR; Ja: CDU; FW, FDP, LB/BLG; StE: PIR).
- Die Änderung zu § 10 Abs. 3 wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, CDU, GR, FW, FDP; Ja: LB/BLG; StE: PIR).
- Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird einstimmig beschlossen.
- Der Antrag des Ortsbeirates Wieseck wird mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, LB/BLG, PIR; Ja: CDU, FW, FDP).

An der Aussprache beteiligen sich die Stv. Grothe, H. Geißler, Dr. Preiß, Merz, Wagener, Janitzki, Ortsvorsteher Bellof und Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz.

Beratungsergebnis:

Die so geänderte Magistratsvorlage STV/2605/2015 wird mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, PIR; Nein: CDU, FW; StE: FDP, LB/BLG).

**4. Frauenförderpläne nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz STV/2535/2014
- Antrag des Magistrats vom 17.12.2014 -**

Antrag:

- „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Frauenförderpläne für
- die Universitätsstadt Gießen (mit Ausnahme des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz)
 - das Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz
 - die Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB).“

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**5. 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter Flughafen" STV/2590/2015
- Antrag des Magistrats vom 05.02.2015 -**

Antrag:

- „1. Für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans ‚Alter Flughafen‘ eingeleitet.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt zu machen.
3. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse sind die frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen“

Beratungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Die Sitzung wird für eine Pause von 20:00 Uhr bis 20:25 Uhr unterbrochen.

6. Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Universitätsstadt Giessen STV/2596/2015
- Antrag des Magistrats vom 12.02.2015 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Bericht der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eschborn (im folgenden Ernst & Young) vom 28.11.2014 und den Bericht des Revisionsamtes mit Erläuterungen und Anhängen zur Kenntnis zu nehmen und den geprüften Jahresabschluss der Universitätsstadt Giessen zum 31.12.2012 in der beigefügten Fassung des Berichtes des Revisionsamtes vom 23.12.2014 festzustellen. Über die Entlastung des Magistrates ist zu entscheiden.“

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FDP, FW, LB/BLG, StE: PIR).

6.1. Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Universitätsstadt Giessen STV/2597/2015
- Antrag des Magistrats vom 12.02.2015 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Bericht der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eschborn (im folgenden Ernst & Young) vom 28.11.2014 und den Bericht des Revisionsamtes mit Erläuterungen und Anhängen zur Kenntnis zu nehmen und den geprüften Jahresabschluss der Universitätsstadt Giessen zum 31.12.2013 in der beigefügten Fassung des Berichtes des Revisionsamtes vom 23.12.2014 festzustellen. Über die Entlastung des Magistrates ist zu entscheiden.“

Beratungsergebnis:

Einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FDP, FW, LB/BLG, StE: PIR).

**7. Aufstellung eines Bebauungsplanes GI 01/36 "Reichensand/Bahnhofstraße" und einer Gestaltungssatzung; STV/2601/2015
hier: Abwägung und Satzungsbeschluss
- Antrag des Magistrats vom 17.02.2015 -**

Antrag:

- „1. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 und 4a Baugesetzbuch/BauGB i.V.m. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Das in der Anlage 1 dargestellte Prüfergebnis wird beschlossen.
2. Der Bebauungsplan GI 01/36 ‚Reichensand/Bahnhofstraße‘ (Anlage 2) wird mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen (Teil A der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 4) wird beschlossen.
3. Die Aufhebung der eigenständigen, gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan Nr. G 1/09 ‚Reichensand‘ integrierten bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Hessische Bauordnung/HBO (Teil B der textlichen Festsetzungen, Anlage 3) wird beschlossen.
4. Die in der Anlage 5 beigefügte Gestaltungssatzung (gem. § 81 Abs. 1 HBO) wird als Satzung beschlossen.
5. Der Magistrat wird beauftragt, die Satzungsbeschlüsse ortsüblich bekannt zu machen.“

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**8. Bebauungsplan GI 01/40 "Westanlage/Schanzenstraße" STV/2602/2015
hier: Entwurfsbeschluss und Durchführung der
Offenlegung
- Antrag des Magistrats vom 17.02.2015 -**

Antrag:

- „1. Der in der Anlage beigefügte Bebauungsplan GI 01/40 ‚Westanlage/Schanzenstraße‘ sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung HBO) werden als Entwurf beschlossen. Die Begründung zum Planentwurf wird beschlossen.
2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) die Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Aufgrund eines Übertragungsfehlers im Stadtplanungsamt muss eine planungsrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan-Entwurf der o. g. Beschlussvorlage geändert werden.
Diese Änderung ist der Niederschrift und der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Beratungsergebnis:

Geändert mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, FW, FDP, PIR; Nein: LB/BLG).

**9. Bebauungsplan GI 01/39 "Gleisdreieck Aulweg" STV/2604/2015
hier: Entwurfsbeschluss zur Offenlage
- Antrag des Magistrats vom 18.02.2015 -**

Antrag:

- „1. Der in der Anlage beigefügte Bebauungsplan GI 01/39 ‚Gleisdreieck Aulweg‘ sowie die eigenständigen, in den Bebauungsplan integrierten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 81 Hessische Bauordnung HBO) werden mit seinem gegenüber dem Einleitungsbeschluss um eine Teilfläche des Aulwegs (Reduzierung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche um 1,00 m) ergänzten räumlichen Geltungsbereich als Entwurf beschlossen. Die Begründung zum Planentwurf wird beschlossen.
2. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind die Bekanntmachung sowie die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Aufgrund der Widersprüchlichkeit zwischen der Darstellung in der Bebauungsplanzeichnung und der zugehörigen Legende muss eine planungsrechtliche Festsetzung im Bebauungsplan-Entwurf der o. g. Beschlussvorlage geändert und zeichnerisch klargestellt werden. Es handelt sich um die Bäume entlang des Aulwegs, die im Bebauungsplanentwurf § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhalt festgesetzt sind.
Die Änderung ist der Niederschrift und der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

An der Aussprache beteiligen sich die Stv. Dr. Labasch und Heimbach.

Auf Antrag der **Stv. Wagener**, CDU-Fraktion, wird die Sitzung von **20:55 Uhr - 21:10 Uhr für eine Sitzung des Ältestenrates unterbrochen.**

Beratungsergebnis:

Geändert mehrheitlich beschlossen (Ja: SPD, GR, FW; Nein: CDU, PIR, LB/BLG, StE: FDP).

10. **Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 20 - Verwalt. d. Finanzen** **STV/2614/2015**
- Antrag des Magistrats vom 23.02.2015 -
-

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101080300 - Verwaltung der Finanzen - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

265.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 13.885.930,00 €.

Deckung aus

Kostenträger 0101080300

- Verwaltung der Finanzen 265.000,00 €, Deckung durch Mehrerträge.“

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

11. **Einrichtung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis und die Universitätsstadt Gießen** **STV/2617/2015**
- Antrag des Magistrats vom 23.02.2015 -
-

Antrag:

„Die Einrichtung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen wird auf Basis des beigefügten Entwurfs einer Geschäftsordnung beschlossen.“

Beratungsergebnis:

Ohne Aussprache einstimmig beschlossen (Ja: SPD, GR, CDU, LB/BLG, FW, 1 PIR; StE: FDP, 1 PIR).

Teil B (Anträge der Fraktionen, die ohne Aussprache behandelt werden):

12. Planung der Regulierung der Parksituation in der Steinstraße **STV/2613/2015**
- Antrag der CDU-Fraktion vom 17.02.2015 -

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, ob sich im Zuge der angekündigten Neuordnung des ruhenden Verkehrs/der Parkplätze in der Steinstraße die Schaffung von Anwohnerparkplätzen realisieren lässt, sofern der Wunsch danach besteht.“

Begründung:

Der in der Steinstraße zu Verfügung stehende Parkraum ist limitiert. Bei vielen mehrgeschossigen Mietwohnhäusern in diesem Quartier gibt es zur Zeit nicht die Möglichkeit, auf dem zum Gebäude gehörigen Areal die eigentlich erforderliche Anzahl von Stellplätzen bereitzustellen. Daher sind die Bewohner dort gezwungen, auf öffentlichen Parkraum auszuweichen. Diese Situation ist mit vielen anderen Straßenzügen in Gießen, in denen ähnlich hoher Parkdruck herrscht und wo Anwohnerparkplätze ausgewiesen sind, vergleichbar. Daher sollte die Möglichkeit, Anwohnerparkplätze zu schaffen, in die Planung prüfend mit einbezogen werden, wenn die Anwohnerschaft dies mehrheitlich wünscht.

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

13. Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens Frankfurter Straße (Nordseite) **STV/2618/2015**
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.02.2015 -

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt,

1. ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten für den nördlichen Bereich der Frankfurter Straße zwischen Liebigstraße und Am Steg
2. sowie eine Gestaltungssatzung aufzuerlegen.“

Begründung:

Nach Bekanntgabe der Aufgabe der Gaststätte Bierbörse in der Frankfurter Straße/Ecke Friedrichstraße offenbart sich in absehbarer Zeit eine Möglichkeit, das Areal neu zu entwickeln.

Dies sollte Anlass sein, das gesamte Gebiet zwischen Frankfurter Straße und Bahnkörper stadtplanerisch zu überarbeiten. Das Quartier ist geprägt vom Handel und Gewerbe entlang der Frankfurter Straße sowie von Wohnbebauung im Bereich dahinter. Es gibt teilweise noch einen schönen alten Baumbestand, der dazu beiträgt,

das Stadtklima in diesem Wohnbezirk trotz der Verkehre von Schiene und Straße positiv zu beeinflussen. Neben mehrgeschossiger Bebauung finden sich noch eingeschossige Gebäude sowie unbebaute Flächen.

Um eine städtebaulich vertretbare Lösung zu eröffnen, wird der Magistrat aufgefordert, potentiellen Kaufinteressenten schon im Vorfeld zu verdeutlichen, dass die Planungshoheit bei der Stadt Gießen liegt und damit auf die künftige Bebauung stadtplanerisch Einfluss genommen werden kann.

Außerdem sollten in diesem historisch gewachsenen Bereich Neubauten mit der Auflage einer Gestaltungssatzung belegt werden. Das Ziel dieser Satzung soll sein, die Struktur des Stadtquartiers in seiner Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die CDU-Fraktion ändert im Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr an, den Antrag wie folgt:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, im Bereich der Frankfurter Straße zwischen Liebigstraße und Am Steg zu prüfen, in welchem Bereich ein Planerfordernis besteht und wo ggf. eine Gestaltungssatzung sinnvoll sein kann.“

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache geändert einstimmig beschlossen.

**14. Kennzahlen Gießen-Pass STV/2619/2015
- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten, das Produkt ‚Erstellung und Abrechnung Gießen-Pass‘ (05400303) mit zur Steuerung geeigneter Kennzahlen zu hinterlegen.“

Begründung:

In 2014 wurden die genehmigten Haushaltsmittel für den Gießen-Pass um 20% (80 T€) überschritten. Im Produkt zum Gießen-Pass fehlen zur Steuerung erforderliche Kennzahlen. Aussagekräftig könnten z. B. Angaben sein, welche Leistungen wie stark in Anspruch genommen werden, wie viele Pass-Inhaber es gibt, die Altersstruktur der Pass-Inhaber, Art und Anzahl von Missbrauchsfällen oder andere geeignete Daten.

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**15. Kennzahlen in der Schulverwaltung STV/2620/2015
- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten, die Produkte zur Schulverwaltung (03070101 bis 03190101) mit zur Steuerung geeigneter Kennzahlen zu hinterlegen.“

Begründung:

Zu den im Bereich der Schulverwaltung angegebenen Leistungsmengen fehlen die zur Steuerung erforderlichen Kennzahlen. Aussagekräftig wären z. B. Angaben zu Fläche oder Energieverbrauch oder Kosten pro Schüler, aufgeteilt nach Schulformen.

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**16. Immobilienbesitz der Stadt STV/2621/2015
- Antrag der CDU-Fraktion vom 23.02.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten, die Immobilien (Grundstücke und Wohnungen) im Eigentum der Stadt Gießen aufzulisten.“

Begründung:

Immobilienbesitz und Immobilienverwaltung zählt nicht zu den Kernaufgaben der Stadtverwaltung. Dem Vernehmen nach gibt es Wohnungen im Eigentum der Stadt, die an die Wohnbau verkauft werden könnten.

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

**17. Städtebauliche Verträge zum Bebauungsplan STV/2625/2015
„Bergkaserne III“
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 -**

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten, die städtebaulichen Verträge zum Bebauungsplan ‚Bergkaserne III‘ der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.“

Begründung:

Wichtige Teile der Regelung von Stellplätzen sollen lt. Bebauungsplan im Städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Diese sind hinsichtlich der geregelten planerischen Absicht und Installierung von Stellplätzen auch für die Stadtverordneten von Interesse.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen könnte diese Einsicht in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

Beratungsergebnis: Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

Teil C (Anträge der Fraktionen, die mit Aussprache behandelt werden können):

- 18. Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Oechler vom 25.11.2014 ANF/2521/2014**
- Videokameras zur Ampelsteuerung;
hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats
vom 13.03.2015
-

Anfrage:

Die Stadt Gießen setzt an verschiedenen Ampeln in der Stadt Gießen Videokameras zur Ampelsteuerung ein. [1] In einer Meldung auf www.heute.de vom 28.10.2014 wird erwähnt, dass diese Kameras sich auch als KFZ-Kennzeichenscanner nutzen lassen und die technischen Voraussetzungen standardmäßig vorhanden sind. [2] **Vor diesem Hintergrund frage ich:**

- „1. An welchen Ampeln im Gießener Stadtgebiet werden Videokameras zur Ampelsteuerung eingesetzt?
2. Welche Kameramodelle (Typ und Hersteller) werden dazu verwendet?
3. Welche Schnittstellen an den Kameras bzw. den Auswerteeinheiten sind vorhanden? Welche genauen Daten lassen sich darüber abrufen?
4. Werden oder wurden die Videodaten von den Videokameras zur Ampelsteuerung gespeichert?
5. Wurden die Daten der Videokameras an andere Behörden weitergegeben bzw. wurde der Wunsch von diesen an die Stadt Gießen herangetragen? Wenn ja, welche Behörden waren dies?“

Quellen:

[1] Gießener Allgemeine Zeitung: Wenn die Ampel nicht Grün zeigen will
(<http://pirat.ly/8g69w>)

[2] www.heute.de: Datenabfrage im Verkehr - Auch Ampeln können Kfz-Kennzeichen scannen
(<http://pirat.ly/382c2>)

Die Antwort des Magistrats ist der Originalniederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Beratungsergebnis:

Der Anfragende erklärt, dass die Beantwortung seiner Anfrage (§ 28 Abs. 3 GO) erfolgt sei.

- 19. Anfrage gem. § 28 GO des Stv. Janitzki vom 07.01.2015 ANF/2547/2015**
- Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg
(Teilgebiet Süd);
hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats
vom 02.03.2015
-

Anfrage:

„Für die Fraktion stelle ich gemäß § 28 GO die folgende Anfrage an den Magistrat und bitte um schriftliche Beantwortung

1. In der Begründung zum B-Plan GI 04/21 ‚Technologie- und Gewerbepark Leihgesterner Weg III‘ (Teilgebiet Süd) - Vorlage des Magistrats STV/2383/2014 vom 16. 9. 2014 - wird unter Punkt 3.1.6 das ‚Strategiekonzept 2020 der SWG‘ beschrieben. In der Antwort des Magistrats auf meine Anfrage (ANF/2430/2014) zum o. a. B-Plan, in der ich nach dem genauen Wortlaut des Konzeptes gefragt hatte, sind nur Bilder einer Power-Point-Präsentation der SWG in der Fassung vom 17./18.10.2014 (!) wiedergegeben, mit der Erklärung, dass ‚ein genauer Wortlaut insofern nicht‘ vorläge.
 - a) Wie ist der genaue Wortlaut der Ausführungen der SWG, die die Grundlage für den Text vom 15.09.14 des Stadtplanungsamtes im Punkte 3.1.6 gewesen waren?
 - b) Wann wurde der Aufsichtsrat der SWG über das ‚Strategiekonzept 2020 der SWG‘ informiert?
 - c) Wurde der Aufsichtsrat lediglich durch eine Power-Point-Präsentation informiert oder hat er eine textliche Fassung des Konzeptes erhalten?
 - d) Hat der Aufsichtsrat dem ‚Strategiekonzept 2020 der SWG‘ zugestimmt?
2. Laut Geschäftsbericht 2013 der Stadtwerke haben ‚im Berichtsjahr die Verantwortlichen der SWG das unternehmensweite Strategieprojekt ‚SWG 2015‘ ... in die neue Unternehmensstrategie ‚SWG 2020‘ weiterentwickelt... Die einzelnen Stoßrichtungen in der ‚Strategie 2020‘ beschreiben konkrete Zielsetzungen... Diese Zielsetzungen wurden im Jahr 2013 über den Prozess der Formulierung und visuellen Ausgestaltung zur Information an die Mitarbeiter kommuniziert.‘ (S. 31)
 - a) Wieso behauptet der Magistrat, dass ein genauer Wortlaut des ‚Strategiekonzeptes 2020 der SWG‘ nicht vorläge?
 - b) Wie lautet der genaue Wortlaut der ‚Strategie 2020‘ der SWG aus dem Jahr 2013 in der formulierten Fassung, und zwar zumindest für die Handlungsfelder Energieerzeugung, Wärmeausbau und Prozessorganisation?
 - c) Wieso ist im Energiebericht 2013 der Stadtwerke nichts über das ‚Strategiekonzept 2020 der SWG‘ und nichts über den schon damals geplanten, weiteren Ausbau des Standortes am Leihgesterner Weg zu finden?
3. In dem ‚Strategiekonzept 2020 der SWG‘ ist die relative Einsparung von CO₂ Emissionen bis 2020 angegeben nicht die absolute.
Wie hoch werden nach dem Konzept der SWG und unter Berücksichtigung der Umwandlungskette im Jahre 2020 in Gießen a) die absolute CO₂ Emission und b) die pro Kopf Emission sei? (Zum Vergleich: 1990 betrug die CO₂ Emission 802.206 und 2011 515.015 t/a, während die pro Kopf Emission sich von 10,88 für 1990 auf 6,70 t/Einw. im Jahre 2011 reduzierte.)
4. In dem ‚Strategiekonzept 2020 der SWG‘ wird eine TREA III genannt.
 - a) Wo soll ihr Standort sein?

- b) Welche alternativen Standorte gibt es für die TREA III?
 - c) Welche Verbrennungskapazität soll sie haben?
 - d) Welche Leistung soll sie bringen?
 - e) Welche CO₂ Emissionen wird sie durchschnittlich im Jahr abgeben?
 - f) Woher soll die TREA III ihren Sekundärbrennstoff beziehen, da die Lieferkapazität der SBM durch TREA I und TREA II nahezu ausgeschöpft sein wird?
 - g) Wie hoch ist der Anteil ihres Brennstoffes, der aus Mittelhessen stammt?
5. Wie ist der vollständige Wortlaut der Stellungnahme des Studentenwerkes Gießen (STV/2383/2014, Begründung zum B-Plan S. 49), das in der Planung des B-Planentwurfes einen Verstoß gegen das Entwicklungsgebot sieht? In der Antwort des Magistrats auf meine Anfrage (ANF/2430/2014) wird nur ein Auszug der Stellungnahme wiedergegeben.
6. Wie ist der genaue Wortlaut der Stellungnahme des Stadtwerke Gießen AG zum o. a. B-Plan (Vorlage STV/2383/2014, Begründung zum B-Plan S. 48 f.)?
7. Bei den Biogasanlagen in Großen Buseck und in Heuchelheim, die in Kooperation mit der SWG betrieben werden, wird Biomasse genutzt.
a) Wie hoch ist jeweils der Anteil an der verarbeiteten Biomasse (mit Ausnahme von Stroh), der von landwirtschaftlicher Fläche stammt, und b) wie viel ha Fläche werden jeweils in Großen Buseck und Heuchelheim dazu verwendet?
8. Für den Standort Leihgesterner Weg plant die SWG ein Biomasseheizkraftwerk mit einer Leistung von - nach eigenen Angaben - max. 19,5 MW.
a) Wie viel Brennstoff - überwiegend Waldholz soll das dort sein - ist für eine jährliche Leistung von etwa 15 MW erforderlich?
b) Wie viele LKW-Fahrten würde diese Brennstoffmenge ungefähr jährlich bedeuten?
c) Wie viel dieser Brennstoffmenge würde aus Mittelhessen und wie viel aus dem übrigen Hessen stammen?

Die Antwort des Magistrats ist der Originalniederschrift als Anlage 4 beigelegt.

Beratungsergebnis:

Der Anfragende erklärt, dass die Beantwortung seiner Anfrage (§ 28 Abs. 3 GO) erfolgt sei.

20. **Anfrage gemäß § 28 GO des Stv. Janitzki vom ANF/2589/2015
04.02.2015 - B-Plan GI 03/16 „Bergkaserne III“ -;
hier: Aussprache zur vorliegenden Antwort des Magistrats
vom 17.03.2015**
-

Anfrage:

„Für die Fraktion stelle ich gemäß § 28 GO die folgende Anfrage an den Magistrat und bitte um schriftliche Beantwortung:

1.
 - a) Wieso wurde im Entwurfsbeschluss (STV/2232/2014) im Unterschied zum Einleitungsbeschluss (STV/ 1964/2014) eins der drei Gebäude im Baufeld 4 ‚Solitäre im Park‘ um ein Geschoss zu einem fünfgeschossigen Gebäude aufgestockt?
 - b) Wie viele zusätzliche Wohneinheiten ergeben sich durch dieses 5. Geschoss?
 - c) Wie viele zusätzliche Stellplätze sind dadurch erforderlich?
 - d) Auf wessen Wunsch geschah diese Veränderung?
2.
 - a) Warum hält sich der Magistrat nicht an die auf S. 28 des Entwurfsbeschlusses geäußerte Zielsetzung, dass „die ebenerdigen Senkrechtparker weiterhin vorrangig von der Bewohnerschaft der Wohnbau-Häuser Am Lärchenwäldchen genutzt werden sollen“?
 - b) Was hat sich seit dem im Juli 2014 gefassten Entwurfsbeschlusses geändert?
3.
 - a) Wie viele Stellplätze muss der Investor gemäß Schlüssel der Stellplatzsatzung der Stadt Gießen für jedes der drei Gebäude im Baufeld 4 nachweisen, b) wie hoch wäre der tatsächliche Stallplatzbedarf für jedes dieser Gebäude und c) wie viele Stellplätze für jedes Gebäude kann er tatsächlich auf dem ehemaligen Gelände der Bundeswehr herstellen?
 - d) Stimmt die Aussage im Entwurfsbeschluss noch, dass ‚die Reduzierung des Stellplatzangebotes in diesem Baufeld‘ und ‚ein Stellplatzschlüssel von knapp 0,9 St. /WE‘ gerechtfertigt seien?
4. Der Investor beabsichtigt im Baufeld 4 offensichtlich unter einem Gebäude eine Tiefgarage zu errichten.
 - a) Wie viele Stellplätze wird diese Tiefgarage haben?
 - b) Ist es technisch möglich, auch unter den beiden anderen Gebäuden im Baufeld 4 Tiefgaragen oder anderswo im Plangebiet zu errichten?
5.
 - a) Wie viel m² umfasst das städtische Grundstück an der Straße Am Lärchenwäldchen, das seit Jahren von den Wohnbau-Bewohnern zum Parken genutzt wurde und das jetzt an den Investor verkauft werden soll?
 - b) Wie hoch wird ungefähr der Preis des Grundstückes pro m² sein?
6. Nach § 5 der Stellplatzsatzung muss ein Investor, wenn der Stellplatznachweis auch nach Feststellung des tatsächlichen Stellplatzbedarfes ein Defizit aufweist, einen Ablösebetrag bis zu 6 000 Euro pro Stellplatz bezahlen.
 - a) Wie viel müsste der Investor für einen fehlenden Stellplatz im Baufeld 4 zahlen?
 - b) Warum ist es für die Stadt vorteilhafter, das Grundstück an der Straße Am Lärchenwäldchen an den Investor zu verkaufen, damit der seine erforderliche Stellplätze nachweisen kann, als vom Investor einen Ablösebetrag für die im Baufeld 4 fehlenden Stellplätze zu verlangen?

7.
 - a) Für wie viele Wohneinheiten des Plangebietes gilt das autoreduzierte Wohnen?
 - b) Wie viele Stellplätze werden durch den reduzierten Schlüssel insgesamt dadurch weniger erforderlich sein?
 - c) Wie hoch schätzt der Magistrat die Kosten, um diese Anzahl von Stellplätzen zu errichten oder durch Ablösung zu begleichen?
 - d) Wie viele Wohneinheiten ungefähr können durch den Wegfall von Stellplätzen infolge von autoreduzierten Wohnen zusätzlich im Plangebiet errichtet werden?

8.
 - a) Wie hoch werden die Kosten für die Neuordnung und ordnungsgemäße Herstellung des Stellplatzstreifens an der Straße Am Lärchenwäldchen geschätzt?
 - b) Wie viele Parkplätze wird der neue Stellplatzstreifen aufweisen? Stehen dem Kindergarten St. Morus davon Stellplätze zu und wie viele?

9.
 - a) Wie viele zusätzliche Stellplätze werden, wenn der Stellplatzstreifen vorrangig oder vollständig von den Bewohnern aus dem Baufeld 4 genutzt werden, für die Wohnbau-Bewohner erforderlich werden?
 - b) Wie hoch werden die Kosten für die Errichtung dieser zusätzlichen Stellplätze geschätzt?
 - c) Wo sollen sie errichtet werden?
 - d) Wie viele Bäume müssten durch die Errichtung zusätzlicher Stellplätze gefällt werden?

10. Wie ist der genaue Wortlaut des im Entwurfsbeschluss angekündigten Städtebaulichen Vertrages?"

Die Antwort des Magistrats ist der Originalniederschrift als Anlage 5 beigelegt.

Beratungsergebnis:

Der Anfragende erklärt, dass die Beantwortung seiner Anfrage (§ 28 Abs. 3 GO) erfolgt sei.

21. **Bebauungsplan GI 03/16 „Bergkaserne III“;** **STV/2623/2015**
hier: 1. Änderung des B-Plans
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 -
-

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird aufgefordert, als 1. Änderung den Bebauungsplan 03/16 ‚Bergkaserne III‘, STV/2376/2014, beschlossen am 09.10.2014, wie folgt zu ändern: Im Bebauungsplan GI 03/16 ‚Bergkaserne III‘ wird die maximal zulässige Zahl von **drei Vollgeschosse** im Baufeld BF 4 festgesetzt.“

Auf Antrag von **Stv. Sator**, CDU-Fraktion, werden die folgenden Ausführungen von Stv. Nübel, SPD-Fraktion, wörtlich protokolliert.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion:

„Herr Vorsteher, meine Damen und Herren, ich finde es schon einigermaßen spannend, was hier gerade passiert. Hier redet ein Stadtverordneter, der auch in der Sitzung davor schon Stadtverordneter war, davon, einen Antrag, einen Bebauungsplan, den wir in der vorhergehenden Sitzung gerade erst beschlossen haben, der Kollege Labasch hat es gesagt, abzuändern. Ich finde das wirklich bemerkenswert Herr Kollege Janitzki, dass Sie bereit sind, in einen Planungsschaden zu laufen, dass Sie bereit sind, dass die Stadt regresspflichtig wird gegenüber dem Investor. Und bemerkenswert fand ich auch, das kann ich Ihnen leider nicht ersparen, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CDU-Fraktion, das Abstimmungsverhalten im Bauausschuss. Ich hoffe, dass sich das hier heute noch ändert, weil das zeugt nicht gerade von bauplanungsrechtlicher Kompetenz, wenn man diesem Antrag hier heute zustimmt. Und mir fällt es schwer es zu sagen, lieber Herr Michael Janitzki, ich kann es kaum fassen, wie man als jemand der immer auch über die Finanzen groß redet in diesem Hause, dass so jemand so einen Antrag hier stellt. Der hätte in die vergangene Sitzung gehört. Jetzt ist diese Satzung beschlossen, der Investor hat sieben Jahre Planungssicherheit. Alles andere wäre wirklich unverantwortlich.“

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, FW, FDP, PIR; Ja: CDU, LB/BLG).

22. Besserer Schutz der Fauna vor Störungen in den Flutmulden entlang des Uferwegs **STV/2622/2015**
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 23.02.2015 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, durch die folgenden Maßnahmen den Lebensraum für bedrohte Vogelarten im Gebiet der neugeschaffenen Flutmulden am Uferweg besser zu schützen:

- ein Gutachten einzuholen, ob und in welchem Maße der neugeschaffene Lebensraum von der Tierwelt, insbesondere der Zielarten Kiebitz und Flußregenpfeifer, angenommen worden ist bzw. aktuell angenommen wird ,
- eine Einzäunung bzw. Abgrenzung des Gebietes an den Wegen vornehmen zu lassen,
- die Möglichkeit der Beweidung der Fläche auf eine Realisierung und hinsichtlich ihrer Kosten im Vergleich zur aufwändigen, momentan praktizierten Mulchung zu prüfen,
- ein Verfahren zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) im Sinne

des §23 Abs. 1 des BNatschG einzuleiten, unabhängig von der oben genannten Umzäunung und

- die Zuständigkeit für das Gebiet nicht beim Gartenamt zu belassen, sondern der Unteren Naturschutzbehörde zu übertragen.“

Begründung:

Vor gut einem Monat hat die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) auf die Gefährdung der naturschutzrelevanten Flächen im Stadtgebiet durch zunehmende Besucherzahlen hingewiesen und kritisiert den ungeschützten Charakter des Gebietes. (G. Anz. 14.1.15). Einerseits ist das wachsende Interesse an der Natur erfreulich und zu unterstützen, andererseits muss dieser für bedrohte Fauna und Flora wichtige Lebensraum vor vermeidbaren Störungen durch die Besucher, insbesondere jenen in Begleitung eines Hundes, geschützt werden. Unser Antrag greift einen Teil der Anregungen der HGON auf: eine Umzäunung des Gebietes stellt die beste Möglichkeit zur Vermeidung von Störungen dar, in Kombination mit einer dauerhaften Beweidung (z.B. mit Rindern oder Büffeln) würde zusätzlich die Pflege des Gebietes im Hinblick auf die Zielarten sichergestellt. Eine Ausweisung zum NSG würde darüber hinaus die dauerhafte Sicherung der Vorrangfläche für den Naturschutz gewährleisten und die Umsetzung der genannten Maßnahmen zur Beruhigung des Gebietes erleichtern. Diese Aufgabe ist sicherlich schwierig zu bewältigen. Sie sollte der Unteren Naturschutzbehörde aufgetragen werden, da das Gartenamt offensichtlich nicht über eine ausreichende naturschutzfachliche Kompetenz verfügt.

Stv. Janitzki, Fraktion LB/BLG, ändert seinen Antrag wie folgt:

„Die Stadtverordnetenversammlung **bittet den Magistrat zu prüfen**, ob durch die folgenden Maßnahmen **der** Lebensraum für bedrohte Vogelarten im Gebiet der neugeschaffenen Flutmulden am Uferweg besser **geschützt werden kann**:

- ein Gutachten einzuholen, ob und in welchem Maße der neugeschaffene Lebensraum von der Tierwelt, insbesondere der Zielarten Kiebitz und Flußregenpfeifer, angenommen worden ist bzw. aktuell angenommen wird ,
- eine Einzäunung bzw. Abgrenzung des Gebietes an den Wegen vornehmen zu lassen,
- die Möglichkeit der Beweidung der Fläche auf eine Realisierung und hinsichtlich ihrer Kosten im Vergleich zur aufwändigen, momentan praktizierten Mulchung zu prüfen,
- ein Verfahren zur Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet (NSG) im Sinne des §23 Abs. 1 des BNatschG einzuleiten, unabhängig von der oben genannten Umzäunung und

Stv. Dr. Labasch zieht aufgrund des Änderungsantrages von Stv. Janitzki seinen im Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr gestellten Änderungsantrag zurück.

Beratungsergebnis: Geändert einstimmig beschlossen.

23. Ersatzpflanzungen für die gefälltten Kastanien Am Lärchenwäldchen **STV/2624/2015**
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 23.02.2015 -

Antrag:

„Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird gebeten mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass für die gefälltten Kastanien auf dem Gelände ‚Bergkaserne‘ ein gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Weiterhin wird der Magistrat gebeten beim Investor zu erfragen, ob die Kastanien vor Baubeginn nach DIN 18920 geschützt worden sind. Die Antwort ist den Stadtverordneten mitzuteilen.“

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag soll sichergestellt werden, dass für die gefälltten Kastanien ein gleichwertiger Ersatz, nach entsprechender Vorschrift, geschaffen wird.

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, FW, FDP; Ja: LB/BLG, StE: CDU, PIR).

24. Öffentliche Schulkommission **STV/2627/2015**
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen vom 24.02.2015 -

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Schulkommission in Zukunft grundsätzlich öffentlich tagt.“

Begründung:

Die Schulkommission ist ein Beispiel von schon praktizierter Bürgerbeteiligung, da Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigte Mitglieder sind.

Allerdings tagt sie hinter verschlossenen Türen.

Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Auch widerspricht sie dem Ziel von Transparenz und mehr Bürgerbeteiligung, auch der Intention einer Bürgerbeteiligungssatzung.

Wir kennen kein wirkliches Argument, welches die nichtöffentliche Arbeit dieses Gremiums rechtfertigen kann.

Auch die HGO schreibt dies nicht vor, wie fälschlicherweise oft behauptet wird. Nach § 72 Abs. 4 kann der Magistrat durchaus öffentliche Beratungen der Schulkommission ermöglichen

Stv. Oechler, Piraten-Fraktion, gibt folgendes zu Protokoll:

„Wir werden der Vorlage nicht zustimmen. Wir sind schon dafür und zwar in der Beziehung, dass die Protokolle veröffentlicht werden. Letztendlich muss dies aber der Magistrat entscheiden, denn es ist sein Gremium. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag in diesem Haus aus formalen Gründen ab. Aber vielleicht stellt ja mal ein Magistratsmitglied einen entsprechenden Antrag im Magistrat.“

Beratungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt (Nein: SPD, GR, CDU, FW, FDP, PIR; Ja: LB/BLG).

**25. Nutzungsentgelt für die 46ers für die Sporthalle Ost STV/2628/2015
- Antrag der Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
vom 24.02.2015 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung erinnert den Magistrat daran, Verhandlungen mit der 46ers GmbH & Co. KG über ein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu führen.“

Begründung:

Der gesamte Vorgang „Bürgschaft GISPO GmbH“ ist abgeschlossen, nachdem die letzte Zahlung dazu an die Stadt erfolgt ist. Im Juni 2013 hatte der Magistrat erklärt, bis zur Begleichung der bestehenden Forderungen kein Nutzungsentgelt für die Sporthalle Ost zu erheben. In dem Falle, dass sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft verbessert hätte, wäre neu über ein Entgelt zu verhandeln. Die 46ers sind ein kommerzielles Unternehmen. Sie sollten anders behandelt werden als die ehrenamtlichen Sportvereine und nicht von Mietzahlungen befreit werden und damit indirekt finanziell unterstützt werden; von einer Stadt, die total überschuldet ist. Selbst die Volkshochschule muss jährlich über 100 000 Euro Miete an die Stadt für die Benutzung von städtischen Räumen bezahlen. Da sollten auch die 46ers mit einer gewissen Mietzahlungen beginnen, zu Anfang noch nicht in voller Höhe.

Beratungsergebnis:

Zu Beginn der Sitzung von der antragstellenden Fraktion zurückgestellt.

26. Verschiedenes

**26.1. Anfrage gem. § 29 GO des Stv. Schlicksupp vom ANF/2649/2015
16.03.2015 - "Sach- und Planungsstand Sanierung
Herderschule" -**

Anfrage:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.07.2014 war die Sanierung von Haus A und B der Herderschule mehrheitlich beschlossen worden. **Vor diesem**

Hintergrundfrage ich den Magistrat: „Wie ist der derzeitige Sach- und Planungsstand?“

Antwort Stadträtin Eibeilshäuser:

„Hierzu hat das Hochbauamt eine kurze chronologische Zusammenfassung erarbeitet:

- Nach dem Bau- und Finanzierungsbeschluss am 17.07.2014 wurde das Raumprogramm der Herderschule durch Herrn Erdt und Herrn Bonarius am 29.07.2014 dem Hochbauamt übermittelt.
- Dieses Raumprogramm mit grundlegenden sonstigen Forderungen der Schule wurde am 31.07.2015 dem im VOF-Verfahren ausgewählten Architekturbüro Christl + Bruchhäuser (Herrn Bruchhäuser) aus Frankfurt im Dezernat III durch Herrn Klee und Herrn Rücker vom Hochbauamt vorgestellt.
- Am 25.08.2014 erfolgte ein Ortstermin mit Herrn Christl und Herrn Galic vom Architekturbüro, Herrn Mayer vom Büro UST (Schadstoffgutachter), Schulleitung (Herrn Koppmann, Herrn Tross, Herrn Erdt) sowie Herrn Klee und Herrn Rücker, bei dem die Bestandssituation und -konstruktion erkundet wurde.
- Entwurfspräsentation am 30.10.2014 durch das Architekturbüro mit Bestandsanalyse, Umnutzung Innenhof, Vergrößerung Mensa/Verlagerung Aula, Neuordnung der Räume, Wege und Sichtbeziehungen, Neudefinition WC- Kerne. Hierzu erfolgte am 11.11.2014 ein Analysebericht vom HBA an das Architekturbüro mit Kommentierungen hinsichtlich der funktionalen Raumzuordnungen und Erfüllung Raumprogramm sowie wirtschaftlicher Aspekte.
- Durchführung eines Interessebekundungsverfahrens gemäß Hess. Vergabe- und Tariffreugesetz für Projektierung der Ingenieurleistung Elektroinstallation mittels Veröffentlichung über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) am 18.11.2014.
- 2. Entwurfspräsentation am 27.11.2014 durch das Architekturbüro mit Rückblick der Bestandsanalyse, Rückblick Vorentwurf 1, gemeinsame Nutzung Aula/Bibliothek, offene Lernbereiche, WC- Nachweise, Raumnachweise, Renderings/Perspektiv-Grafiken innen und außen.
- Ortstermin mit Architekten und Statiker sowie HBA am 4.12.2014 wegen Konstruktionsbeurteilung hinsichtlich geplanter Veränderungen im Bestand.
- 3. Entwurfspräsentation am 16.12.2014 durch das Architekturbüro mit Rückblick Vorentwurf 1 und 2, Bezüge innen und außen, Gestaltung Gesamtbaukörper/Schulhöfe, Aula/Bibliothek/Mensa oder Tausch, moderne pädagogische Konzeptansätze nach dem Modell der Montag-Stiftung. Nochmalige Überarbeitung der Entwurfsvariante zur Präsentation gegenüber dem Nutzer.
- Vorabstimmung des 3. Entwurfes mit Schulleitung und Vertretern des schulinternen Bauausschusses am 27.01.2015.
- Präsentation des 3. Entwurfes am 03.02.2015.
- Vorstellung des Prüfergebnisses am 23.02.2015 durch die Schulleitung und Vertretern des Bauausschusses zum Entwurfskonzept der vorausgegangenen Präsentation des 3. Entwurfes. In dieser Vorstellung wurden nochmals die grundlegenden Forderungen der Schule herausgestellt und diverse Kriterien des vorgestellten Entwurfes verworfen. Die Schule möchte keine offenen Lernbereiche und keine Doppelnutzung von Aula und Medienzentrum, sondern legt größten Wert auf größere Klassenräume sowie eine separate Aula mit mind. 400 Sitzplätzen und

zusätzlicher Bühne.

- Daraufhin wurde eine weitere Entwurfplanung direkt durch das Hochbauamt vorgenommen, bei der die grundlegenden Anforderungen der Schule aufgenommen und Lösungen hierzu aufgezeigt wurden.
- Am 4.03.2015 wurde dieses Entwurfkonzept Vertretern der Schule vorgestellt. Nach Prüfung der Entwurfsvariante durch Vertreter des Bauausschusses wurde am 16.03.2015 eine positive Rückmeldung an das Hochbauamt vermittelt, so dass weitere Planungsschritte in Gang gesetzt werden können.“

1. Zusatzfrage: „Wann werden der Beginn der Sanierungs- und Umbauarbeiten sowie die Fertigstellung der Baumaßnahme sein?“

Antwort Stadträtin Eibelshäuser:

„Vorausgesetzt, dem Entwurf wird nun so von der Schule offiziell in ihrer nächsten Bauausschusssitzung zugestimmt und die hierzu zu ermittelnden Kosten liegen innerhalb dem im Projektbeschluss benannten Kostenrahmen, kann mit der Schadstoffsanierung im Spätsommer 2015 begonnen werden. Gemäß erstelltem Bauzeitenplangrobkonzept, wird sich die Gesamtmaßnahme in mehreren Bau- und Finanzierungsabschnitten bis voraussichtlich Mitte 2018 erstrecken.“

2. Zusatzfrage: „Mit welchen Kosten für die Miete der Container muss bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung gerechnet werden?“

Antwort Stadträtin Eibelshäuser:

„Im Projektbeschluss ist eine Containervorhaltung für 42 Monate mit einer Mietsumme von 1.771.000 € kalkulatorisch erfasst. Es ist geplant, dass die Schule abschnittsweise in die fertig gestellten Bereiche einziehen kann, um unnötige Container-Vorhaltekosten zu vermeiden.“

**26.2. Anfrage gem. § 29 GO der Stv. Küster vom 13.03.2015 - ANF/2651/2015
Baugebiet Allendorf Nord -**

Anfrage:

„Es ist richtig, dass es an der Baustelle im Baugebiet Allendorf Nord ein Problem mit der Entwässerung gibt?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:

„Sehr geehrte Frau Küster,
zu Ihrer Anfrage teilen wir mit, dass eine Umsetzung entsprechend der erstellten Ausführungsplanungen für das Baugebiet Allendorf Nord erfolgt. Dies gilt für die Entwässerungsplanung und für die Straßenplanung. Aufgrund einer vorhandenen Ferngas-Versorgungsleitung im Bereich der zukünftigen Zufahrt zum Baugebiet, welche die Trasse der Entwässerungskanäle kreuzt, ist lediglich eine geringfügige Änderung der **Tiefenlage** der Entwässerungsleitungen in diesem Abschnitt erforderlich.“

1. Zusatzfrage: „Ist es weiter richtig, dass jetzt von den Plänen etwas abgewichen werden soll und führt dies dazu, dass jetzt Stellplätze unter der Stromtrasse entstehen werden. Ist dies zulässig?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich:

„Eine Änderung der Kanaltrasse ist nicht notwendig. Die Lage der Parkfläche nördlich des Kreisverkehrsplatzes bleibt, wie im Bebauungsplan bzw. der Ausführungsplanung vorgesehen, erhalten. Diese Fläche liegt außerhalb der vorhandenen Trasse der 380 kV-Leitung.“

**26.3. Anfrage gem. § 29 GO der Stv. Dittrich vom 13.03.2015 - ANF/2652/2015
Neubau im hinteren Teil des Areals Marburger
Straße/Friedhofsallee -**

Anfrage:

Durch den Neubau im hinteren Teil des Areals Marburger Straße/Friedhofsallee sind die Bewohner der Häuser in der Troppauer Straße stark beeinträchtigt. **Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:**

„Geht der Magistrat davon aus, dass eine solche Verdichtung an dieser Stelle gerechtfertigt ist?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Auf dem bereits vor Jahren aufgegebenen Gärtnereigelände in der Friedhofsallee 9, für das es bereits verschiedene Konzepte einer wohnbaulichen Nachfolgenutzung gab, beabsichtigt der neue Eigentümer und Investor drei Mehrfamilienhäuser zu errichten. Hierzu wurde der Stadt ein Konzept vorgelegt, das zunächst für zwei Gebäude eine Geschossigkeit von drei Vollgeschossen mit einem Staffelgeschoss sowie gegebenenfalls einem viergeschossigen Gebäude mit Staffelgeschossen vorsieht. Ob die vom Investor vorgelegte Planung befürwortet werden kann, wird zurzeit geprüft. Hierfür wurde insbesondere eine Verschattungsstudie in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der Gebäudehöhen auf die Verschattungssituation der nördlich angrenzenden Gärtnereibetriebe zu untersuchen. Abhängig vom Ergebnis der Studie wird das Konzept entsprechend bewertet. Eine Beeinträchtigung durch Verschattung der Wohngebäude in der Troppauer Straße kann allerdings aufgrund der Lage und Topographie bereits jetzt ausgeschlossen werden. Die Bebauungsstruktur mit Mehrfamilienhäusern und großem Freiflächenanteil in der Troppauer Straße wird ortsangepasst aufgenommen und gleichzeitig auf der brachliegenden Fläche eine angepasste städtebauliche Innenentwicklung mit zeitgemäßen Flächen sparenden Anforderungen angestrebt. Die durch die Baunutzungsverordnung vorgegebenen Obergrenzen für das geplante Baugebiet werden in jedem Fall eingehalten.“

1. Zusatzfrage: „Wie viele Wohneinheiten werden errichtet und wie hoch ist die Anzahl der Stellplätze?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Die Anzahl der Wohneinheiten steht noch nicht fest. In der aktuellen Bebauungsvariante wird von ca. 57 und 62 Wohneinheiten ausgegangen. Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Gießen auf dem Grundstück nachzuweisen. Geplant sind Tiefgaragen zur Unterbringung der Stellplätze für alle Anwohner. Die Grundrisse der Tiefgaragen sind noch nicht bekannt. Somit steht die Anzahl der Stellplätze noch nicht fest. Darüber hinaus sollen auf dem Grundstück zusätzlich einige Besucherstellplätze gegebenenfalls ebenerdig hergestellt werden. Die Erschließung soll hauptsächlich über die Friedhofsallee erfolgen, um die Troppauer Straße verkehrlich nicht übermäßig zu belasten.“

2. Zusatzfrage, Stv. Wagener: „Ist das ein Projekt, das den Weg auf die geplante Vorhabenliste in der Bürgerbeteiligungssatzung finden wird?“

Antwort Bürgermeisterin Weigel-Greilich: „Ich weiß im Moment nicht auswendig, ob es ein vorhandener Bebauungsplan ist oder eine Genehmigung nach § 34 ist. Wenn es ein vorhandener Bebauungsplan ist, findet es logischerweise keinen Eingang auf die Vorhabenliste und wenn es eine § 34 er Genehmigung ist, dann findet es auch keinen Weg auf die Vorhabenliste.“

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für Donnerstag, den **07. Mai 2015, 18:00 Uhr**, vorgesehen ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) F r i t z

DIE SCHRIFTFÜHRERIN:

(gez.) B e n z